Nr. 2568. 1863.

IX.

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diözese.

Inhalt: I. Ueber Renan's „Leben Jesu".
II. Einladung zur Errichtung eines Diözesan-Priester-Unterstützungsvereines.
III. Mittheilung über die Aufstellung von Patronats-Kommissären für die Kirchen öffentlichen Patronates nebst Instruktion für dieselben.

I.

Meiner hochwürdigen Diözesan-Geistlichkeit Gruß und Segen vom Herrn!

Da ich mich leider überzeugt habe, daß Renan's „Leben Jesu" auch in meiner Diözese Eingang gefunden hat, und hie und da verbreitet wird, so halte ich es für meine heilige Pflicht, meiner geliebten Seelsorgsgeistlichkeit an das Herz zu legen, die ihrer Leitung und Obsorge Anempfohlenen vor diesem lästerlichen, selbst die göttliche Person unseres Heilandes an den Pranger stellenden Buche zu warnen, und ihnen die Schwere der Sünde begreiflich zu machen, die sie durch die Lektür desselben begehen würden. Es wird gut sein, darauf hinzuweisen, daß nach dem Urtheile der kompetentesten Kritiker, auch auf Seite der Protestanten, die mit uns noch auf positiv-christlichem Boden stehen, das bemeldte Buch jedes wissenschaftlichen Ernstes und Werthes entbehre, und unter der Hülle einer gefälligen Darstellung und Sprache Blasphemien wider den göttlichen Stifter des Christenthums vorbringe, wie sie noch kaum je aus dem Munde und der Feder der erbittertsten Feinde desselben gekommen waren. Vergebens suche man darin nach Gründen — an ihrer Stelle finde man nur die willkührlichsten nicht selten ungeheuerlichsten Konjecturen und frivolle Machtsprüche, die eben so sehr auf blinde Leichtgläubigkeit als auf Glaubenshaß spekuliren.

II.

Fast ausnahmslos hat sich die Wohlehrwürdige Diözesan-Geistlichkeit gelegenheitlich der Pastoral-Konferenzen über die Frage: ob ein Defizienten-Priesterhaus, oder ein s. g. Emeriten-Fond zur Betheilung dienstunfähig gewordener Priester zu errichten wäre, für den Letzteren

ausgesprochen. Mit Freuden erblicke ich in diesem Entgegenkommen meines geliebten Klerus einen Beweggrund mehr, nicht länger mit der Realisirung eines Planes zu zögern, der mich alsbald nach dem Antritte meines bischöflichen Amtes beschäftigte, da mir ja die bedrängte Lage mancher im Dienste der Seelsorge mit Ehren ergrauten, oder ohne ihr Verschulden zur ferneren Amtsführung untauglich gewordenen Priester nicht unbekannt war und ist.

Ich würde mich glücklich preisen, wenn ein so schönes Werk thätiger Nächstenliebe, wie es das in Rede stehende ist, zu Stande käme, ehe mich der Herr zur Rechenschaft abruft.

Vertrauensvoll lege ich die Grundzüge des Planes, der ja auch der Euere ist, Euch, meine geliebten Mitarbeiter! hiemit vor. Prüfet sie, und wenn Ihr Euch damit nach reifer Ueberlegung einverstanden erkläret, wollen wir getrost Hand an's Werk legen, in der zuversichtlichen Hoffnung auf den Beistand Desjenigen, der mehr auf Thaten als Worte sieht, und seinen Segen gerne auf kleinen Anfängen in seinem Namen unternommener guten Werke, ruhen läßt:

Statuten

des Vereins zur Gründung und sofortigen Erhaltung eines Priester-Emeriten- und Unterstützungs-Fondes in der fürstbischöflichen Diözese Lavant:

§. 1. Zweck des Vereines.

Zweck des Vereines ist: Unterstützung zeitweilig oder bleibend defizient gewordener oder von schwerer Krankheit heimgesuchter Vereinsmitglieder, mit Ausschluß Jener, die aus ihrer eigenen Schuld, wegen moralischen Gebrechen oder Pflichtverletzungen, von ihrer vorgesetzten Behörde der Seelsorge strafweise enthoben, oder ihrer Pfründe entsetzt worden sind. Da es sich um Verbesserung der Subsistenz handelt, so darf oberwähnte Unterstützung nie als Ersatz — weder gänzlicher noch theilweiser — für die Leistungen, als Ruhegehalt u. d. gl., welche der Religionsfond gesetzlich und normalmäßig an Defizientenpriester zu verabfolgen hat, angesehen und behandelt werden. Dieselbe darf demnach nie von diesem Defizientengehalte in Abrechnung gebracht, respektive in dieselben einbezogen werden. Die Unterstützung hat einzig nur den Charakter einer Zugabe mit Rücksicht auf das Bedürfniß des zu Betheilenden.

§. 2. Mittel zu obigem Zwecke

sind die bestimmten Beiträge der Mitglieder und andere zufällige Gaben, Schenkungen und Vermächtnisse u. d. gl. hoffentlich auch von Seite solcher Priester, welche nicht in die Nothwendigkeit versetzt sind, die Unterstützung des Vereins zu beanspruchen.

Als Maßstab zur Berechnung der Vereinsbeiträge dient das fatirte Einkommen, welches bei Kaplänen ohne Unterschied auf 200 fl. jährlich angenommen wird. Von dem fatirten Pfründeneinkommen bis inklusive 600 fl. würde 1 Perzent; von dem, was über 600 fl. hinausreicht, ein halb Perzent jährlich zu den Vereinszwecken beizusteuern sein.

Es versteht sich von selbst, daß der Verein auch von Solchen, die nicht Mitglieder desselben sind, Gaben in beliebiger Größe dankbar annehmen würde.

§. 3. Mitglieder des Vereins.

Solche können werden:

1. Alle Priester der Lavanter Diözese, welche sich gegenwärtig noch in Aktivität befinden, und nun bei Errichtung des Vereins ihren Beitritt zu demselben erklären.

2. Priester, welche in die Lavanter Diözese aus einer andern zwar erst neu aufgenommen werden, aber sogleich bei ihrer Aufnahme schon dem Vereine beitreten.

3. Neugeweihte Priester, welche bei ihrer Anstellung in die Seelsorge Mitglieder des Vereines werden zu wollen sich erklären.

4. Diözesanpriester, welche, obwohl gegenwärtig Defizienten, doch bei ihrem etwaigen Wiedereintritte in die Aktivität, dem Vereine beitreten.

Wer innerhalb der vorbezeichneten Termine seinen Beitritt unterläßt, kann nur ausnahmsweise und bei besonders rücksichtswürdigen Entschuldigungsgründen von der Vereins-Vorstehung aufgenommen werden, aber auch da nur, wenn er als Eintrittsgeld wenigstens das Doppelte von dem erlegt, was er seit jener Zeit zu zahlen gehabt hätte, wo es ihm nach einer der obigen (unter 1—4) bezeichneten Kathegorien zugestanden wäre, dem Vereine beizutreten.

§. 4.

Die Leitung des Vereins und seine Vermögensverwaltung und Verwendung wäre in nachstehender Weise zu organisiren:

a) Die Beiträge der Mitglieder werden halbjährig bei dem vorgesetzten Dekanalamte eingezahlt, und von diesem im Wege des Ordinariates zur statutenmäßigen Verwendung der Vereins-Vorstehung überschickt. Die einlangenden Beiträge werden sogleich in die Grazer Sparkasse angelegt, um hiedurch jede Auslage für Verwaltung zu vermeiden. Wer ungeachtet zweimaliger schriftlicher Erinnerung des Dechants den entfallenden Beitrag nicht entrichtet, ist als aus dem Vereine ausgetreten anzusehen, und verliert jeden Anspruch auf Rückersatz der geleisteten Beiträge, wie auf Unterstützung aus den Vereinsmitteln.

b) In jedem Dekanate werden von den Vereinsmitgliedern zwei Priester gewählt, welche mit dem Dechante die einlangenden Unterstützungsgesuche dürftiger Vereins-Mitglieder des Dekanats prüfen, und selbe mit ihrem gemeinschaftlich unterzeichneten Gutachten, der Vereinsvorstehung übersenden. Diese Gesuche sind, außer in dringenden Fällen, jährlich zu Anfang Oktobers einzubringen, und bedürfen eben des vorbezeichneten Gutachtens wegen, keiner anderweitigen Dokumente.

c) Die Dechante mit ihren vorbezeichneten Vereins-Beiräthen wählen aus den in Marburg oder doch im Dekanate Marburg, domizilirenden Mitgliedern sechs, welche mit dem Ordinariatskommissär die Vereinsvorstehung für die ganze Diözese bilden.

Sie versammeln sich über Aufforderung des Ordinariatskommissärs, so oft es die Vereinsgeschäfte verlangen, beschließen durch Stimmenmehrheit über die Erledigung der Unterstützungsgesuche resp. über den Unterstützungsbetrag, über die zu reservirende Summe, kurz über die dem Vereine zustehenden Angelegenheiten, und wenden sich nur dann um Entscheidung an das Ordinariat, wenn sie sich über einen Beschluß nicht zu einigen vermögen.

d) Als leitende Norm hat für sie zu dienen, daß kein Mitglied einen höheren Jahres-Beitrag als 100 fl. öst. W. erhalte, und daß ein Viertel des ganzen Jahresertrages als Reserve für unvorhergesehene Unterstützungsfälle in der Sparkasse belassen werde. Drei Viertheile des Jahreseinkommens sind an die Unterstützung suchenden Mitglieder nach Maßgabe ihrer Dürftigkeit zu vertheilen, und wenn hievon, ungeachtet jeder der zu Betheilenden 100 fl. erhielt, noch etwas übrig sein sollte, ist auch dieß als Reserve in der Sparkasse zu belassen.

e) Die Dekanatsbeiräthe sowohl als die Vereineinsvorsteher versehen ihr Amt unentgeltlich und zwar durch sechs Jahre, können aber nach Ablauf derselben wieder gewählt werden. Kommen sie in die Lage um die Vereinsunterstützung ansuchen zu müssen, so legen sie ihr Amt nieder, und es wird eine Ersatzmanns-Wahl vorgenommen. Eine solche Wahl müßte auch dann vorgenommen werden, wenn eines dieser Verwaltungs-Mitglieder aus dem Vereine scheidet.

§. 5.

Bei Auflösung des Vereins, welche jedenfalls stattzufinden hätte, wenn die Zahl der Theilnehmer unter 200 herabsinkt, wäre das vorhandene Vereinsvermögen (in so ferne nicht drei Viertheile der Mitglieder gemeinschaftlich anders darüber verfügen), unter die Mitglieder, nach Verhältniß der Zeit, seit welcher sie dem Vereine angehörten, zu vertheilen.

Dieß sind die Grundzüge des zu gründenden Vereines. Prüfet dieselben, geliebte Brüder! nach eigener besten Einsicht und in der Ueberzeugung, daß ich Niemanden aus Euch auch nur den leisesten Zwang mit meiner gegenwärtigen Einladung anthun will.

Damit, falls dieses Vorhaben Zustimmung findet, das Erforderliche zur Konstituirung des Unterstützungsvereines veranlaßt werden könne, wolle jedes F. B Dekanalamt zugleich mit diesem Verordnungsblatte einen Subskriptionsbogen in Umlauf setzen, welcher die Rubriken: „Name des Beitretenden", „Fatirtes Einkommen", „entfallender oder darüber zugesicherter Jahresbeitrag" enthält. Die eigenhändige Ausfüllung dieser Rubriken ist gleichbedeutend mit der Beitrittserklärung. Diese Subskriptionsbögen sind sodann bis 15. März 1864 dem Ordinariate einzusenden.

III.

Die h. k. k. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. Oktober l. J., Nr. 15.714 Folgendes anher eröffnet:

„Mit Bezug auf die Eröffnung vom 3. Juni 1863, Z. 996, und die h. o. Erlässe vom 15. September v. J., Z. 16.902, und 21. Februar l. J., Z. 3263, beehrt man sich dem hochw. fürstb. Ordinariate mitzutheilen, daß man mit Hinblick auf die vom hohen k. k. Staatsministerium erhaltenen bezüglichen Aufträge nunmehr mit der Aufstellung der Patronatskommissäre in Steiermark für die Kirchen, welche dem landesfürstlichen oder dem steierm. Religionfonds- oder Studienfondes-Patronate unterstehen, vorgehe die jeweiligen Vorsteher der k. k. Bezirksämter und in Graz den jeweiligen Vorstand des Magistrates als Patronats-Kommissäre aufstelle die im Anschlusse mitfolgende Instruktion bezüglich ihres Wirkungskreises als Norm erlasse und die Verfügung treffe, daß ihre Amtswirksamkeit sofort zu beginnen habe.

Diese Vorschrift ist mit dem, dem hochw. F. B. Ordinariate mitgetheilten Entwurfe, gegen welchen Wohldasselbe keine Einwendung erhob, bis auf einige unbedeutende, der größeren Deutlichkeit wegen gemachte Beisätze vollkommen gleichlautend.

Bezüglich der Bestreitung der Reisekosten der Patronatskommissäre als solcher, oder in deren Verhinderung der von ihnen hiezu delegirten Beamten stellt man als Grundsatz auf:

a) daß die Gebühren für alle Amtsreisen, welche dieselben zufolge der gegenwärtigen Instruktion zur Ausübung des Patronatsrechtes unternehmen, aus dem betreffenden Patronatsfonde zu bestreiten sind,

b) daß im Falle die politische Behörde vorschriftmäßig oder aus besondern Ursachen zur Intervenirung bei Verwaltungsangelegenheiten von Kirchen öffentlichen Patronats berufen ist, und der Patronatskommissär zugleich als Abgeordneter der politischen Behörde fungirt, die dießfälligen Amtsreisen zur Hälfte vom Patronatsfonde zu tragen, zur anderen Hälfte aber, wenn die Intervention im Interesse der Kirche oder auf Veranlassung ihrer Verwalter erfolgt, von der Kirchenkasse, wo es sich aber um die Ausübung des Oberaufsichtsrechtes handelt, von der Staatskasse, resp. dem Reiseverlage zu bestreiten seien."

Von diesen Verfügungen werden die Kirchenvorstehungen öffentlichen Patronates hiemit in die Kenntniß gesetzt und wird ihnen nachstehend die Instruktion bezüglich des Wirkungskreises der Patronatskommissäre zur Benehmungswissenschaft mitgetheilt:

Instruktion

für die in Steiermark für die Kirchen, welche dem landesfürstlichen oder steiermärkischen Religions- oder Studien-Fonds-Patronate unterstehen, aufgestellten Patronats-Kommissäre.

§. 1.

Zweck der Bestellung der Patronats-Kommissäre ist die unmittelbare Wahrung der Rechte des Patrons sowohl bei den Kirchen, welche dem landesfürstlichen, als auch bei jenen, welche dem Patronate des Studien- und Religions-Fondes unterstehen.

§. 2.

Da den Kirchenpatronen das Recht zusteht, zur zweckmäßigen Verwaltung des Kirchen-Vermögens mit seinem Rathe mitzuwirken, so hat der Patronats-Kommissär bei den Zusammentretungen der Kirchenvermögens-Verwaltung zu interveniren, die Rechte des Patrones sorgfältig zu überwachen, auch bei solchen Verausgabungen, welche die Kirchenvermögens-Verwaltung unter eigener Verantwortung vornehmen darf, — seine etwaigen gegründeten Einwendungen vorzutragen, und die Entscheidung des bischöfl. Ordinariates zu verlangen, in allen wichtigen Angelegenheiten, wo es sich um die Veräußerung, Belastung, Erwerbung von Vermögenszweigen handelt, seine sachgemäßen und zweckdienlichen Anträge unter Vorbehalt der Genehmigung der politischen Landesstelle zu stellen.

In minder wichtigen Fällen kann er aber, oder wo es zur Ersparung von Kosten ohne Beeinträchtigung der Sache thunlich ist, seine dießfällige begründete Aeußerung schriftlich an die Kirchenvermögens-Verwaltung abgeben.

§. 3.

In Fällen der beantragten Veräußerung oder Belastung des Kirchenvermögens, so wie in jenen Fällen, wo es sich bei Kirchen mit einem Einkommen unter 800 fl. um Verausgabung von mehr als 25 fl., und bei Kirchen mit einem Einkommen von 800 fl. oder darüber um eine Verausgabung von mehr als 50 fl. für außerordentliche nicht regelmäßig wiederkehrende, oder stiftmäßige Auslagen handelt, darf er seine begründete Beistimmung nur unter Vorbehalt der k. k. Statthalterei-Genehmigung, in Fällen, wo es sich um Verausgabung geringerer Beträge handelt, jedoch ohne Vorbehalt ertheilen.

§. 4.

Findet der Patronats-Kommissär selbst die Verausgabung geringerer, als der im §. 3 mit 25 fl. eventuell 50 fl. aufgeführten Beträge nicht zweckentsprechend und nothwendig, so hat er seine begründete Aeußerung an die Kirchenvermögens-Verwaltung zum Behuf der Vorlage an das fürstbischöfliche Ordinariat und die hohe k. k. Statthalterei abzugeben.

§. 5.

In Fällen, wo es sich um fruchtbringende Anlegung von Kirchen-Kapitalien oder um Aufkündigung derselben handelt, ist der Patronats-Kommissär die Einwilligung jedoch nur

gegen dem zu ertheilen berechtigt, daß sowohl die Löschungserklärungen, als auch die — die gesetzliche Sicherheit darthuenden Dokumente zur bischöflichen und landesfürstlichen Genehmigung vorgelegt werden.

§. 6.

Bei Abschließung von Mieth- oder Pachtverträgen über Kirchen eigenthümliche Realitäten auf einen Zeitraum, welcher 3 Jahre nicht übersteigt, kann er seine Beistimmung unbedingt, bei Miethungen oder Pachtungen über 3 Jahre jedoch nur unter Vorbehalt der Genehmigung der politischen Landesstelle ertheilen.

§. 7.

Bei Erwerbung von Realitäten durch Kauf, Tausch ꝛc. auf Kosten des Kirchenvermögens, sowie bei jeder Erwerbung mit einem onerosen Titel, wenn durch dieselbe das Stammvermögen der Kirche in Anspruch genommen oder belastet, oder das Pfründeneinkommen für mehr als 3 Jahre unverhältnißmäßig in Anspruch genommen würde, kann er die Einwilligung nur mit Vorbehalt der Genehmigung der politischen Landesstelle, in allen anderen Fällen aber ohne diese Genehmigung bei eigener Verantwortung ertheilen.

§. 8.

Hat der Patronats-Kommissär darauf zu sehen, daß die Vermögens-Verwaltung der unter seine Aufsicht gestellten Kirchen die Rechnungen genau mit Ablauf jeden Jahres lege, und ihm zur Durchsicht und allfälligen Erstattung seiner Bemerkungen mittheile.

§. 9.

Sollte die Legung und Mittheilung der Kirchenrechnungen nicht längstens binnen 6 Wochen nach Ablauf jeden Jahres erfolgt sein, so ist er verpflichtet, durch das betreffende Dekanat und beziehungsweise fürstbischöfliche Ordinariat die Legung derselben zu erwirken, unter Einem aber die Anzeige an die politische Landesstelle zu machen.

§. 10.

Bei Prüfung der Kirchenrechnungen hat er das vorzüglichste Augenmerk darauf zu richten, daß das Stammvermögen der Kirche an gestifteten und freien Realitäten, Kapitalien, und sonstigen Vermögen, wie sie im Inventare aufgenommen wurden, unversehrt erhalten und vollständig aufgeführt werde.

§. 11.

Auch liegt es ihm ob, darauf zu sehen, daß sämmtliche Empfangsgebühren der Kirche und namentlich die Ueberschüsse der früheren Rechnung gehörig aufgeführt, und verrechnet erscheinen.

§. 12.

Hat er darauf Rücksicht zu nehmen, daß Kassareste, welche nicht zur Deckung laufender Auslagen erforderlich sind, fruchtbringend gemacht, Aktivrückstände ehethunlichst, und vor Eintritt

der Verjährung hereingebracht, die Erträgnisse von Stiftungen durch die Persolvirungsgebühren nicht erschöpft oder gar überstiegen, und die Sarta tecta sowohl bei den Kirchen als Pfründen-Gebäuden im guten Zustande erhalten werden.

§. 13.

Bei Prüfung der Ausgabsposten der Rechnungen muß es seine Sorge sein, daß keine unnöthigen oder ungebührlichen Aufrechnungen Statt finden, und namentlich für Bau-Reparaturen bei Kirchen mit einem Jahreseinkommen unter 800 fl. nie mehr als 25 fl., und bei Kirchen mit einem jährlichen Einkommen von 800 fl. und darüber nie mehr als 50 fl. ohne vorausgegangene höhere Bewilligung verausgabt und in Rechnung gestellt werden.

§. 14.

Liegt ihm die Verpflichtung ob, den auf Grund der früheren Rechnungen und des Inventares gelegten Kirchenrechnungen seine Bemerkungen des Richtigbefindens oder die Beanständigung unter Angabe der Gründe beizusetzen.

§. 15.

In allen jenen Fällen, wo es sich um Errichtung einer Inventur oder um Uebergabe der Temporalien an den Pfründen-Nachfolger handelt, hat der Patronats-Kommissär zu interveniren, um die Rechte des Patrons in den obbezeichneten Richtungen zu wahren.

§. 16.

Eine besondere Verpflichtung desselben besteht darin, das Gebaren der Kirchenvermögens-Verwaltung stets im Auge zu behalten, und namentlich bei Vernachlässigungen von Pfarrhofs- und Kirchengebäuden, und schlechter Vermögensgebarung unverzüglich die Anzeige an die politische Landesstelle zu machen.

F. B. Lav. Ord. zu Marburg, am 17. Dezember 1863.

Jakob Maximilian,

Fürstbischof.

Math. Modrinjak,

Konsistorialrath.

Druck von E. Janschitz in Marburg.